mung findet auf Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und Namen der zu wählenden Personen enthalten, keine Anwendung. Die im dritten Absatz des §. 143. der Gewerbe-Ordnung erwähnten Vorschriften der Landesgesetze treten außer Kraft.

§. 4. Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne des Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnißnahme durch das Publicum zugängig ist.

II. Ordnung der Presse.

§. 5. Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers, und wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, beziehungsweise Commissionsverlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. dergl., sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und den Namen der zu wählenden Personen enthalten.

§. 6. Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stück oder Heft den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redacteurs enthalten. Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redacteure ist nur dann zulässig, wenn dieselbe in einer Form bewirkt wird, aus welcher mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaction besorgt.

§. 7. Die Verbreitung von Druckschriften, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem deutschen Bundesstaat erschienen sind, ist gestattet, wenn sie den Vorschriften entsprechen, welche daselbst zur Zeit ihres Erscheinens bestanden.

§. 8. Verantwortliche Redacteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfügungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und im Deutschen Reich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§. 9. Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeorts unentgeltlich abliefern. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.

§. 10. Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eines der beiden nächsten Stücke des Blattes aufzunehmen.

§. 11. Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer betheiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist und keinen strafbaren Inhalt hat. Der Abdruck muß in der nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer, und zwar in demselben Theile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels, geschehen. Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum des zu berichtigenden Artikels übersteigt. Für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Insertionsgebühren zu entrichten.

§. 12. Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstag oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaates ausgehenden amtlichen Druckschriften finden die Vorschriften der §§. 5—11. keine Anwendung.

§. 13. Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mittheilungen (lithographirte, autographirte, metallographirte, durchschriebene Correspondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Zeitungsredactionen verbreitet werden, den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht.

§. 14. Bekanntmachungen, Placate und Aufrufe dürfen nicht öffentlich angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt, oder auf öffentlichen Straßen, Plätzen, oder an andern öffentlichen Orten unentgeltlich vertheilt werden. Ausgenommen hiervon sind die amtlichen Bekanntmachungen von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, sowie solche Bekanntmachungen, Placate und Aufrufe, welche keinen andern Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe, Vermiethungen oder andere Nachrichten für häusliche Zwecke und für den gewerblichen Verkehr. Das Recht zum Erlasse polizeilicher Vorschriften und Anordnungen bezüglich der Art und des Ortes der Anheftung, öffentlicher Ausstellung und Vertheilung von Bekanntmachungen, Placaten und Aufrufen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 15. Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zweimal eine Verurtheilung auf Grund der §§. 41. und 42. des Strafgesetzbuches erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen. Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischen Druckschriften treten außer Wirksamkeit.

§. 16. In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

§. 17. Oeffentliche Aufforderungen mittelst der Presse zur Aufbringung erkannter Geldstrafen und Kosten eines Strafverfahrens sind verboten. Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Werth desselben ist dem Staat für verfallen zu erklären.

§. 18. Die Namen der Geschworenen und Schöffen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Zusammensetzung des Gerichts genannt werden. Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind, oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

§. 19. Mit Geldstrafen von 50 bis 1000 Mark Reichsmünze oder mit Gefängniß von 1 bis zu 6 Monaten werden bestraft: 1) Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 15., 16., 17. Abs. 1. und 18. bezeichneten Verbote; 2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 8., 10. und 11.; 3) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 5. und 6., welche durch falsche Angaben mit Kenntniß der Unrichtigkeit begangen werden. Die Strafe trifft den Eigenthümer und Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als verantwortlicher Redacteur benannt wird, während in Wirklichkeit ein anderer die Redaction leitet. Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 5., 6., 9. und 14. werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft

§. 20. Wer mittelst der Presse den Ungehorsam gegen das Gesetz oder die Verletzung von Gesetzen als etwas Erlaubtes oder Verdienstliches darstellt, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu 2 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Geldstrafe bis zu 600 Mark Reichsmünze ein. Wer die im §. 166. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vorgesehenen Handlungen mittelst der Presse verübt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und bis zu vier Jahren bestraft.

III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

§. 21. Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind: 1) der Verfasser, 2) der Redacteur oder Herausgeber, 3) der Verleger oder Commissionsverleger, 4) der Drucker, 5) der Verbreiter mit der Strafe des Thäters zu belegen, ohne daß es eines Beweises ihrer Mitschuld bedarf. Ist die Veröffentlichung ohne den Willen des Verfassers geschehen, so trifft statt seiner den Redacteur oder Herausgeber die Verantwortlichkeit. Es kann jedoch jede der in obiger Reihenfolge nachstehenden Personen die Strafverfolgung von sich abwenden, wenn sie eine der ihr in der Reihenfolge vorhergehenden Personen bei ihrer ersten gerichtlichen Vernehmung oder innerhalb 24 Stunden nach derselben nachweist, und der Nachgewiesene in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats ist. Diese Bestimmung steht der gleichzeitigen Verfolgung Derjenigen nicht entgegen, in Ansehung derer außer der bloßen Handlung der Herausgabe, des Verlags oder der Uebernahme der Commission, des Druckes oder der Verbreitung noch andere Thatsachen vorliegen, welche nach allgemei-